

Beschluß der Bürgerschaft

vom 23. November 1881.

Controlstraße.

Die Bürgerschaft unterläßt es zur Zeit, sich über die Frage auszusprechen, ob überhaupt die Einrichtung einer Controlstraße empfehlenswerth sei; sie ist aber der Ansicht, daß eine solche nicht, wie die Helenenstraße, mitten in einem stark bevölkerten Stadttheile, in nächster Nähe von Schulen und an einer der belebtesten, von der Pferdebahn durchzogenen Verkehrsadern liegen darf, da hierdurch die unvermeidlich mit einer solchen Einrichtung verbundenen Nachtheile in unerträglicher Weise gesteigert werden.

Sie spricht daher schon jetzt den dringenden Wunsch aus, daß die genannte Einrichtung aus der Helenenstraße entfernt und keinenfalls wieder in eine dem städtischen Verkehr so nahe liegende Straße verlegt werde.

Mittheilung des Senats

vom 25. November 1881.

1. Ausgaben des Amtsgerichts Bremerhaven.

Dem Senate ist berichtet worden, daß dem Amtsgericht Bremerhaven in Folge Erkrankung eines Gerichtsschreibers und eines Kanzlisten Stellvertretungskosten zum Belaufe von ungefähr M. 500 erwachsen, für welche zwar im Etat Deckung nicht vorgesehen ist, welche jedoch voraussichtlich aus den bei den einzelnen Positionen verbleibenden Ueberschüssen bestritten werden können, wenn dazu die Ermächtigung erteilt wird, sodaß eine Nachbewilligung auf den ganzen Etat nicht erforderlich ist. Der Senat beantragt, diese Ermächtigung zu erteilen.

2. Nachbewilligung für den Weserbahnhof.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen beantragt in beifolgendem Berichte noch einige weitere Nachbewilligungen für den Weserbahnhof zum Gesamtbetrage von M. 8000. Der Senat ist, nach Bernehmung der Finanzdeputation, mit den Anträgen einverstanden.

Bericht.

Anlage.

Auf Grund ihres Berichts vom 8. Juli d. J., (Verhdlg. S. 362) wurden der Deputation außer den anlässlich der Nothlage durch Hochwasser bereits verausgabten und noch zu bezahlenden nachträglich bewilligten M. 23000 ferner für unvorherzusehende Fälle M. 5000 zur Verfügung gestellt. Als solche unvorhergesehene Fälle sind die folgenden aufgetreten: Der südliche Windethurm am Niederlage-Gebäude des Weserbahnhofs, dessen vorliegende Spundwand durch das Hochwasser stark beschädigt war, zeigte allmälige Versackungen, was den vollständigen Abbruch des Thurmes nothwendig machte; an dem nördlichen Giebel vor der Durchfahrt wurden ebenfalls Mauerriße bemerkbar, welche zur Anbringung einer kräftigen Verankerung nöthigten und endlich mußten an den Schuppen 5 und 6 die wasserwärts belegenen Hauptträgerständer durch tief hinabreichende gemauerte Pfeiler unterfangen werden, um die Schuppen gegen Hinabgleiten in die Weser möglichst sicher zu stellen. Diese Ausführungen haben den zur Verfügung gestellten Betrag nahezu erschöpft und es sind nicht mehr genügende Mittel vorhanden, um die Kosten einer für die Sicherheit des Niederlage-Gebäudes nothwendigen Verankerung, welche als dringlich sofort hat angeordnet werden müssen, bestreiten

zu können. Die Längsmauer des Gebäudes an der Wasserseite zeigte, wahrscheinlich in Folge der stattfindenden Rammarbeiten, an einzelnen Stellen kleine Sprünge. Die sorgfältige Untersuchung ergab, daß die schmiedeeisernen Hauptträger, welche über der Durchfahrt und dem darüber liegenden Geschoße von einer Längsmauer zur andern auflagern, an ihren Enden mit den Mauern nicht verankert sind, weshalb die Mauer, an deren Fuß jetzt die nicht unerheblichen, mit dem Rammen verbundenen Erschütterungen wirken, diesen Einwirkungen nachgeben kann, ohne an der landwärts liegenden Mauer die nöthige Unterstüßung zu finden. Diese Verankerung, welche zur Zeit ganz unerläßlich war, aber für immer die Festigkeit des Gebäudes bedeutend erhöht, erfordert einen Kostenaufwand von etwa M. 2800, um dessen Nachbewilligung ersucht werden muß. Da aber nach den vorliegenden Erfahrungen nicht vorherzusehen ist, welche unerwarteten Anforderungen in den nächsten Wintermonaten entstehen können und wie plötzlich die einen oder anderen Stellen noch gegen Hochwassergefahren geschützt werden müssen, so glaubt die Deputation anheimgen und beantragen zu sollen, ihr auf Cap. I der außerordentlichen Ausgaben des laufenden Haushalts, einschließlich des obigen Betrages, im Ganzen noch M. 5000 zur Verfügung zu stellen.

Im weiteren ist die Deputation in der Lage, eine Nachbewilligung auf die Positionen B. I. 2. und 3. des Budgets Nr. 74 beantragen zu müssen. Die auf diesen Positionen für Miethwohnungen und Amtszimmer veranschlagten M. 1200 und M. 1000 reichen nicht aus, weil die Hochwasserhältnisse des Winters namentlich in den Souterrain-Räumen des Bahnhofshauptgebäudes und des Uebernachtungsgebäudes erhebliche Instandsetzungsarbeiten erforderlich machten und der Fall eintrat, daß 4 Wohnungen in Folge Pensionirung und Tod der bisherigen Inhaber anderen Bewohnern zugewiesen und vorab gründlich ausgebessert werden mußten. In dem Hauptzollamtsgebäude konnte die Instandsetzung mehrerer Büreaux, welche von der Zollverwaltung wiederholt und dringend gefordert wurde, nicht länger unterlassen oder verschoben werden. Diese außerordentlichen Ausführungen ergaben für B. I. 2. eine Ueberschreitung von M. 2500, für B. I. 3. eine solche von M. 500, deren Bewilligung nachgesucht wird.

(gez.) Buss. (gez.) S. Woltjen.

3. Nachbewilligung für den Wegbau.

Die Baudputation, Abthlg. Wegbau, beantragt in beifolgendem Berichte Nachbewilligungen zum Belaufe von M. 3000, mit welchen der Senat, nach Vernehmung der Finanzdeputation sich einverstanden erklärt.

Anlage.

Bericht.

Von den im Budget für 1881 für die gewöhnliche Unterhaltung der Heerstraßen, Brücken u. s. w. bewilligten M. 29 480 (Spec. Budget Nr. 70, II) sind bis zum 1. November d. Js. M. 29 059 verausgabt, so daß zur Deckung der noch ausstehenden Rechnungen im Betrage von ca. M. 400 und für die Unterhaltung in den Monaten November und December keine genügenden Geldmittel mehr zur Verfügung stehen. Es ist dies eine Folge des Hochwassers des vorigen Winters, bei welchem wie bekannt mehrfach Uebersfluthungen des größten Theils der Heerstraßen stattfanden, wodurch die Brücken, Fußwege und Nebenwege zum Theil sehr erhebliche Schäden erlitten und bedeutende Herstellungs- und Ausbesserungskosten erfordert haben. Im Einzelnen sind dieserhalb aufgewandt mehr als veranschlagt werden konnte:

- 1) für die durch Hochwasser beschädigten kleinen Durchlässe in der Wallerchauffee ca. M. 100
- 2) für die Erneuerung der Flügel der Brücke Nr. IX in der Wahrthurner Chauffee, welche wegen starker Wasserschäden abgebrochen werden mußten 740
- 3) für das Aufheizen und die Wiederherstellung der theil-
Transport... ca. M. 840

	Trausport...	ca. M.	840
weiße ganz zerstörten Fußwege und Nebenwege der Rattenthurmer Chaussee	M.	700	
der Wahrthürmer Chaussee	"	1 100	
der Schwachhausen-Oberneulander Chaussee ..	"	800	
der Borgfelder Chaussee	"	500	
	" "	3 100	
4) für die Ausbesserung der Bummelbrücke in der Rhienbergerstraße	M.	350	
und der Brücke in der Hempstraße	"	210	
	" "	560	
	zusammen ca. M.	4 500	

Die für die Monate November und December noch erforderlichen Unterhaltungskosten sind mit Rücksicht auf die durch etwa eintretende Schneeverwehungen erwachsenden Kosten und einschließlich der oben erwähnten ausstehenden Rechnungen auf M. 3 000 zu veranschlagen, um deren Nachbewilligung gebeten wird.

(gez.) **J. Delrichs**, Dr. (gez.) **Gildemeister**.

4. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis der in den §§ 291, 294, 305 und 308 der Verordnung für Debit- und Nachlassachen vorgeschriebenen Fristen.

In seiner Mittheilung vom 12. Juli d. J. hatte der Senat seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß aus den von ihm angeführten Gründen der Erlaß eines neuen, das gesamte Nachlassverfahren umfassenden Gesetzes nur dann in Betracht zu ziehen sein würde, wenn die bestehenden Gesetze Mängel aufwiesen, welche abgesehen von einer Verarbeitung des bestehenden Rechts zu einem neuen Gesetze auch Aenderungen des bestehenden Rechtes erforderlich erscheinen ließen. In ihrem Beschlusse vom 2. d. M. hat die Bürgerschaft solche Mängel nicht bezeichnet und kann daher der Senat einer Verschiebung des Erlasses des die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffenden, einem dringenden Bedürfnisse entsprechenden Gesetzes zum Zwecke vorgängiger Einigung über jenes umfassende Gesetz nicht zustimmen.

Ebenso wenig hat er sich zu überzeugen vermocht, daß die von der Bürgerschaft angeregte Aenderung der Vorlage im Sinne einer Vereinigung des Aufgebots und der Erledigung der Widersprüche gegen die Wiedereinsetzung mit dem Nachlassverfahren, als integrierenden Bestandtheils des letzteren, mit den Reichsgesetzen im Einklange stehen würden, muß vielmehr in diesem Punkte auf die Begründung der Vorlagen Bezug nehmen.

Dagegen ist der Senat mit den eventuell von der Bürgerschaft beschlossenen Aenderungen der Vorlage einverstanden und hat die Publikation des so amendierten Gesetzes verfügt.

In Betreff des am Schlusse des Beschlusses vom 2. d. M. ausgesprochenen Wunsches behält sich der Senat seine Entschließung vor.

